



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Food Systems

Nr. 1229 Datum: 08.05.2019

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Food Systems

Vom 08. Mai 2019

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Mai 2017 (GBl. S. 249, 250), § 6 Abs. 4, § 6a sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), und § 1 Abs. 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328), hat der Senat der Universität Hohenheim am 03. April 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

In dem Master-Studiengang Food Systems vergibt die Universität Hohenheim die zur Verfügung stehenden Studienplätze nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Eine Zulassung in das erste Fachsemester erfolgt nur zum Wintersemester. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist der 15. Mai (Ausschlussfrist).

(2) Die Bewerbung erfolgt elektronisch bei der Universität Hohenheim unter Verwendung des von EIT Food (Sitz in Belgien) bereitgestellten Bewerbungsportals und nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen. In diesem Zusammenhang geben Bewerberinnen und Bewerber ihren präferierten Mobilitätspfad (Pflichtangabe) sowie maximal zwei Alternativen an. Die für die Bewerbung erforderlichen Unterlagen müssen im Bewerbungsportal hochgeladen werden (Onlinebewerbung). Die Universität Hohenheim kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragstellung vorsehen.

(3) Neben dem Antrag auf Zulassung müssen online folgende Unterlagen hochgeladen werden:

- a) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses und das Transcript of Records gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1;
- b) ein Nachweis über die englischen Sprachkenntnisse gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2;
- c) sofern vorhanden, ein Nachweis der Kenntnisse im Bereich Entrepreneurship, über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder zweijährige Tätigkeit gemäß § 5 Absatz 4 Nummer 2;
- d) falls zutreffend, ein Nachweis darüber, ob die antragstellende Person in einem in Anlage 1 aufgeführten Master-Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat.

Sind die in den Buchstaben a) – d) genannten Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(4) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses gemäß Absatz 3 Buchstabe a) noch nicht vor, ist eine Übersicht der bis dahin vorliegenden Prüfungsleistungen hochzuladen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass das Abschlusszeugnis spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachgereicht wird. Geschieht dies nicht, erlischt die Zulassung.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) Über die Zulassung entscheidet das Rektorat der Universität Hohenheim auf Vorschlag des Zulassungsausschusses für das hochschuleigene Auswahlverfahren.

(2) Für den Master-Studiengang Food Systems wird ein Zulassungsausschuss bestellt. Der Zulassungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern der Universität Hohenheim und mindestens einem Vertreter einer der beteiligten Partneruniversitäten, des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen mindestens drei Professoren sein müssen sowie dem Studiengangkoordinator. Darüber hinaus besteht der Zulassungsausschuss aus einem studentischen Mitglied mit beratender

Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Ein professorales Mitglied des Zulassungsausschusses führt den Vorsitz. Der Vorsitzende, dessen Stellvertretung und die weiteren Mitglieder des Zulassungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften gewählt. Die Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Professorenschaft, anwesend sind. Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nichtöffentlich.

(4) Für die Auswahlgespräche gemäß §6 wird eine Gesprächskommission gebildet. Sie besteht aus mindestens einem Mitglied des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Fakultät Naturwissenschaften sowie dem Studiengangkoordinator. Eine Person kann gleichzeitig Mitglied des Zulassungsausschusses und der Gesprächskommission sein.

(5) Die Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Hohenheim findet in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein erster Studienabschluss in einem Studiengang gemäß Anlage 1 an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einem Umfang von mindestens 180 ECTS oder mindestens drei Jahren Regelstudienzeit oder eine gleichwertige akademische Qualifikation.
2. englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2. Weitere Angaben zum Sprachnachweis können der Anlage 2 zu dieser Satzung entnommen werden.
3. die Teilnahme am Auswahlgespräch

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von Leistungen und Nachweisen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur Teil, wer sich form- und fristgerecht gemäß § 2 um einen Studienplatz beworben hat. Übersteigt die Zahl der nach § 4 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird nach den in dieser Satzung festgelegten Kriterien eine Rangliste nach Absatz 2 und 3 erstellt.

(2) Die Auswahl der Bewerber erfolgt in einem dreistufigen Verfahren. Im ersten Schritt wird die Gesamtnote des ersten Studienabschlusses bzw. des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen sowie die Erfahrung im Bereich Entrepreneurship (gemäß Absatz 4 Nummer 3) mit denen in Anlage 3 vorgesehenen Punkten gewichtet. Bei der Vorauswahl wird die Summe aus beiden Komponenten ermittelt. Anhand der ermittelten Werte wird eine Vorauswahl an Bewerbern getroffen, welche das 2-fache der zur Verfügung stehenden Plätze umfasst. Diese Bewerber werden zum Auswahlgespräch eingeladen, welches ebenfalls mit Punkten bewertet wird. Die übrigen Bewerber nehmen am weiteren Auswahlverfahren nicht teil.

(3) Im zweiten Schritt wird die finale Rangliste wie folgt erstellt:

1. Gesamtnote des Studienabschlusses bzw. die Durchschnittsnote der bisherigen Prüfungsleistungen gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 (50%)
2. Auswahlgespräch gemäß § 6 (40%)
3. Erfahrung im Bereich Entrepreneurship, fachspezifische Leistungen, abgeschlossene Berufsausbildung (ohne Einschränkung auf bestimmte Bereiche) oder mindestens 2-jährige Tätigkeit in einem zu einem Ausbildungsberuf zugeordneten Tätigkeitsfeld gemäß Anlage 3 (10%)

(4) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Absatz 3 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg.

(5) In einem dritten Schritt wird nach folgendem Verfahren die nach Absatz 4 erstellte Rangliste mit der Präferenzfolge der gewählten Mobilitätspfade abgeglichen und ermittelt, ob für die Bewerberin oder den Bewerber eine Zulassungsmöglichkeit besteht:

1. Die Bewerberinnen und Bewerber werden vorrangig entsprechend der Rangliste für den nach § 2 Absatz 2 in höchster Präferenz gewählten Mobilitätspfad zugelassen.
2. Können nicht alle Bewerberinnen und Bewerber für den in höchster Präferenz gewählten Mobilitätspfad zugelassen werden, entscheidet die Rangfolge der alternativ angegebenen Mobilitätspfade.
3. Eine Berücksichtigung der Rangliste findet jeweils nur insoweit statt, als Mobilitätspfade mit höherer Präferenz angegeben wurden; die Präferenzfolge der gewählten Mobilitätspfade geht der Rangliste insoweit vor. D.h. es erhalten vorrangig diejenigen Bewerberinnen und Bewerber einen Studienplatz, die Mobilitätspfade mit höherer Priorität angegeben haben, als Bewerberinnen und Bewerber, die zwar einem höheren Ranglistenplatz haben, aber Mobilitätspfade mit nachrangiger Priorität angegeben haben.
4. Bewerberinnen und Bewerber, die weder für den in höchster Präferenz gewählten Mobilitätspfad zugelassen werden können noch für einen der gegebenenfalls gewählten alternativen Mobilitätspfade, werden nicht zugelassen.
5. Sind oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese im Rahmen des Nachrückverfahrens entsprechend der Prioritätenrangfolge vergeben.

(6) Ein Wechsel des Mobilitätspfades innerhalb der drei an der Universität Hohenheim angebotenen Optionen ist während der Eingangsphase des Studiums bei entsprechender Verfügbarkeit auf Antrag beim Zulassungsausschuss möglich.

(7) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

1. die in §§ 2 und 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. wenn die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem in Anlage 1 aufgeführten Studiengang verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(8) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob ausreichend fachliche Grundlagen in den für das Masterstudium relevanten Fachgebieten, wie etwa der Betriebswirtschaft, Chemie, Ernährungswissenschaften vorhanden ist. Des Weiteren wird das kommunikative Potenzial des Kandidaten ermittelt, welches mit Blick auf den Entrepreneurship Gedanken von besonderer Bedeutung ist, sowie die praktische oder theoretische Vorerfahrung im Bereich Entrepreneurship bewertet.

(2) Die Auswahlgespräche werden in der Regel Ende Mai in einem Zeitraum von zwei Wochen von der Gesprächskommission durchgeführt. Die genauen Termine werden nach Möglichkeit vier Wochen vorher auf der Homepage der Universität Hohenheim bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität Hohenheim zum Auswahlgespräch rechtzeitig eingeladen.

(3) Die Mitglieder der Gesprächskommission führen gemeinsam ein Gespräch auf Basis strukturierter Fragebögen mit dem Bewerber für die Dauer von ca. 30 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen bleiben hierbei erkennbar und werden gesondert bewertet.

(4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs wird von einem Mitglied der Gesprächskommission ein Protokoll geführt. Darüber hinaus werden aus dem Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich.

(5) Die Bewertung erfolgt in drei Teilen: Kommunikationskompetenz anhand einer Selbstvorstellung und Motivationsdarlegung (10 Punkte), unternehmerisches Potenzial anhand von 5 Kriterien mit

jeweils 2 Punkten und fachliches Wissen anhand eines Fragenkatalogs mit 5 Fragen mit jeweils 4 Punkten.

(6) Kann ein Bewerber am vereinbarten Gesprächstermin nicht teilnehmen, ist er bei Vorliegen eines triftigen Grundes dazu berechtigt, zum nächstfolgenden Gesprächstermin des zugehörigen Auswahlverfahrens teilzunehmen. Hierzu muss der Bewerber unverzüglich der Universität Hohenheim schriftlich nachweisen, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Anderenfalls gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

(7) Bricht ein Bewerber aus wichtigem Grund das Gespräch ab, gilt es als nicht durchgeführt. Liegt kein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 07.11.2018 durch den Senat der Universität Hohenheim beschlossene Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Food Systems (nicht veröffentlicht) außer Kraft.

(2) Diese Satzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020.

Stuttgart, den 08. Mai 2019

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
-Rektor-

Anlage 1

(1) Studiengänge im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 1 sind:

- Agrarwissenschaften
- Agrarbiologie
- Biologie
- Lebensmittelwissenschaften
- Chemie
- Lebensmittelchemie
- Lebensmittelsicherheit
- Ernährungswissenschaften

(2) Der Zulassungsausschuss kann die Liste der Studiengänge im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 1 erweitern.

Anlage 2

Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf Niveau B2 kann durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

1. Abschlusszeugnis eines Bachelor- oder Masterstudiums, sofern das Studium durchgängig in englischer Sprache an einer anerkannten Hochschule innerhalb der EU, der Schweiz, oder in einem der folgenden Länder durchgeführt wurde: Australien, Kanada, Neuseeland, USA, Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Dominica, Grenada, Jamaica, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago, Belize sowie Guyana;
2. einen der in der nachfolgenden Liste geführten Sprachtest:

Sprachtest	Grenznote / Mindestpunktzahl
1. TOEFL (internet based)	90
2. IELTS	6,5 Zusätzlich muss in allen geprüften Kategorien (Schreiben, Sprechen, Hörverstehen und Leseverständnis) mindestens ein Ergebnis von 6,0 erreicht werden.
3. Sprachprüfung UNiCert-Stufe	II (min. „gut“)

Der Zulassungsausschuss kann weitere Sprachnachweise als gleichwertig anerkennen.

Anlage 3

Die Rangliste gemäß §5 Absatz 4 ergibt sich aus der Summe der erreichten Punkte in den einzelnen Auswahlkriterien.

Kriterium	Erläuterung							
(vorläufige) Gesamtnote des grundständigen Studienganges	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
	1,0	50	1,8	34	2,6	15	3,4	7
	1,1	48	1,9	32	2,7	14	3,5	6
	1,2	46	2,0	30	2,8	13	3,6	5
	1,3	44	2,1	28	2,9	12	3,7	4
	1,4	42	2,2	26	3,0	11	3,8	3
	1,5	40	2,3	24	3,1	10	3,9	2
	1,6	38	2,4	22	3,2	9	4,0	1
	1,7	36	2,5	20	3,3	8		
.								
Auswahlgespräch (gemäß §5 Absatz 4 Nummer 2)	30-minütiges Auswahlgespräch, das die folgenden Kategorien abprüft: - Fachliches Wissen - Unternehmerisches Potenzial - Kommunikationskompetenz Maximal können 40 Punkte erreicht werden.							
Erfahrung im Bereich Entrepreneurship (gemäß §5 Absatz 4 Nummer 3)	- Nachweis einschlägiger Erfahrung in der Gründung oder Führung eines Unternehmens - Nachweis über fachspezifische Leistungen, d.h. für den Bereich Entrepreneurship relevante Module im Umfang von mindestens 5 Credits - eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit ist: <ul style="list-style-type: none"> • eine abgeschlossene Berufsausbildung (ohne Einschränkung auf bestimmte Bereiche); • mindestens 2-jährige Tätigkeit in einem zu einem Ausbildungsberuf zugeordneten Tätigkeitsfeld. Maximal können 10 Punkte erreicht werden.							